

# Stellungnahme

des Deutschen Instituts

für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 2.10.2024

Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

**eines Gesetzes zur Ausgestaltung der  
Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**

(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

## Inhalt

A.	Allgemeiner Teil .....	4
I.	Leitbild (§ 1 SGB VIII) .....	4
II.	Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E) .....	4
III.	Verfahrenslotse.....	5
B.	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfe für junge Volljährige.....	7
I.	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe – „Dach-Norm“ (§ 27 SGB VIII-E).....	7
II.	Hilfe zur Erziehung (§§ 27a–35 VIII-E).....	12
III.	Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35a–35i VIII-E) .....	13
IV.	Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36–36d SGB VIII-E) .....	17
V.	Besondere Bestimmungen zur Hilfe und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 38–38d SGB VIII-E) .....	21
VI.	Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 40 SGB VIII-E) .....	25
VII.	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-E).....	26
C.	Vereinbarungsrecht.....	27
I.	Regelungsvorschlag.....	27
II.	Stellungnahme .....	27
D.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	28
I.	Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E) .....	28
II.	Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E) .....	30
E.	Kostenbeteiligung .....	31
I.	Berechnung des Einkommens (§ 93 SGB VIII-E) .....	31
II.	Widersprüche in der Begründung des RefE .....	33
F.	Übergangsregelungen .....	33
I.	Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 109 Abs. 1 und 4 SGB VIII-E).....	33
II.	Leistungsbescheide (§ 109 Abs. 3 SGB VIII-E) .....	34
III.	Kostenbescheide (§ 109 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E).....	34
IV.	Vorrang des SGB IX für junge Volljährige (§ 109 Abs. 2 SGB VIII-E) .....	35
V.	Fehlende Regelungen zur Umsetzung des Zuständigkeitsübergangs.....	36
G.	Gerichtsbarkeit.....	37
I.	Rechtsweg .....	37
II.	Fehlende Regelung eines Klagerechts für Verbände .....	39
H.	Verständlichkeit.....	40

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Damit kommt es der in Art. 10 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angelegten und im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vereinbarten Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung nach.

Das Institut begrüßt ausdrücklich, dass die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen nun „finalisiert“ wird.

Bei der konkreten gesetzlichen Gestaltung hat das BMFSFJ folgende Grundentscheidungen getroffen:

- getrennte Anspruchsgrundlagen unter einem Dach
- getrennte, offene Leistungskataloge
- gemeinsame Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung, ergänzt um spezifische Regelungen
- einheitliche Kostenheranziehung, nur für (teil)stationäre Leistungen und das nach dem Grundsatz der ersparten Aufwendungen
- Leistungserbringungsrecht nach dem Regime des SGB VIII mit Übergangsregelungen für SGB IX
- unterschiedliche Gerichtsbarkeiten für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen
- kaum Verweisungen, sondern weitgehende Übernahme der SGB IX-Vorschriften ins SGB VIII.

Mit Blick auf die Herausforderung, einerseits die vielfältigen Interessen von Betroffenen, Ländern, Kommunen und Verbänden zu berücksichtigen und andererseits die Vorgaben des § 108 SGB VIII (keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs, keine Schlechterstellung der Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichten) einzuhalten, handelt es sich hierbei um einen ausgewogenen, stimmigen und zielführenden Vorschlag.

Es bedarf aus Sicht des Instituts jedoch noch einiger Nachbesserungen, um Rechtsunsicherheiten und Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden.

# A. Allgemeiner Teil

## I. Leitbild (§ 1 SGB VIII)

In dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII formulierten Leitbild soll das **Recht von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe** nicht ausdrücklich aufgenommen, sondern die bestehende Formulierung beibehalten werden.

Mit Blick auf das auch in § 27 SGB VIII-E zum Ausdruck kommende Verständnis des BMFSFJ, dass das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung sowohl Eingliederungshilfeleistungen als auch Hilfe zur Erziehung umfasst, ist diese Lösung konsequent. Das DJuF regt jedoch an, wegen der Bedeutung des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und auch wegen seiner anderen verfassungsrechtlichen Verortung (nämlich in Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, Art. 20 GG) dieses ausdrücklich auch in § 1 SGB VIII als Recht und nicht „nur“ als Aufgabe der Jugendhilfe aufzunehmen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

## II. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E)

### 1. Regelungsvorschlag

In § 5 SGB VIII soll in einem Absatz 3 eine Regelung für die Prüfung unverhältnismäßiger Mehrkosten ergänzt werden. Bei der Prüfung, ob der Wahl und den Wünschen der Leistungsadressaten (m/w/d\*) zu entsprechen ist oder ob der Entsprechung unverhältnismäßige Mehrkosten entgegenstehen (§ 5 Abs. 2), soll nach der Neuregelung zunächst die **Zumutbarkeit einer Abweichung** von den Wünschen geprüft und bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen sein. Außerdem soll ausdrücklich auf eine Norm im SGB IX verwiesen werden, nach der bei entsprechendem Wunsch des Leistungsberechtigten einem Wohnen außerhalb von **besonderen Wohnformen** der Vorzug zu geben ist.

### 2. Stellungnahme

Nach der Begründung des Referentenentwurfs (RefE) erfolgt diese Änderung in Anlehnung an § 104 Abs. 3 SGB IX. Klargestellt werden soll, dass es im Hinblick auf etwaige mit den Wünschen verbundene Mehrkosten auch um eine wertende Betrachtungsweise gehen muss, bei der subjektive Aspekte seitens des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind. Die Zumutbarkeitsprüfung soll dem **Kostenvergleich** vorgelagert sein.

Auf den ersten Blick liegt darin eine adressatengerechte Ergänzung von § 5 SGB VIII. Allerdings handelt es sich – wie das BMFSFJ selbst ausführt – lediglich um eine Klar-

---

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag durchgängig nur die männliche Form verwendet.

stellung dessen, was in § 5 SGB VIII nach ganz gängiger Rechtsprechung und Literatur ohnehin schon gilt. Bezeichnenderweise verweist das BMFSFJ insoweit auch auf Kommentierung und Rechtsprechung zur Regelung im SGB VIII. Nach Ansicht des Instituts wäre, wenn eine Klarstellung überhaupt für erforderlich gehalten wird, eine Formulierung zielführender, der zufolge Mehrkosten jedenfalls dann verhältnismäßig sind, wenn ein Abweichen von der Wahl des Leistungsberechtigten – unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform – unzumutbar wäre.

### III. Verfahrenslotse

#### 1. Regelungsvorschlag

Sowohl die Aufgabe des Verfahrenslotsen, Leistungsberechtigte bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu unterstützen und zu begleiten, als auch seine Aufgabe, den öffentlichen Träger bei der Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit zu unterstützen wird ausgebaut:

- Künftig soll der Verfahrenslotse Leistungsberechtigte und ihre Familien nicht mehr nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen der **Eingliederungshilfe**, sondern allgemein der **Teilhabe** unterstützen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII-E). Damit wird an §§ 4, 6 Abs. 1 SGB IX angeknüpft. Künftig müssen Verfahrenslotsen also unterstützen bei der Geltendmachung von Teilhabeleistungen bei
  - den gesetzlichen Krankenkassen
  - der Bundesagentur für Arbeit
  - den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung
  - den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
  - den Trägern der Sozialen Entschädigung
  - den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und
  - den Trägern der Eingliederungshilfe.
- Gegenstand der Unterstützung des öffentlichen Trägers ist ab 2028 nicht mehr die – dann bereits erfolgte – Zusammenführung der Leistungen aus beiden Systemen der Eingliederungshilfe, sondern die **inklusive Ausrichtung der Aufgabenerfüllung** (§ 5 Abs. 2 SGB VIII-E). Der RefE hat in diesem Zusammenhang insbesondere eine Unterstützung in der Jugendhilfeplanung vor Augen. Um die Aufgabe nach Absatz 2 zu erfüllen, sollen die Verfahrenslotsen wie bisher halbjährlich Bericht über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit erstatten.

## 2. Stellungnahme

Die Ausweitung auf **alle Teilhabeleistungen** entspricht einer seit Einführung der Verfahrenslotsen vielfach erhobenen Forderung,<sup>1</sup> die jedoch im Widerspruch zum Wortlaut der Norm stand.<sup>2</sup> Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass das Unterstützungsspektrum des Verfahrenslotsen ausgeweitet werden soll.

Es dürfen jedoch **keine überzogenen Erwartungen** an die Verfahrenslotsen gestellt werden. Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Norm haben viele Jugendämter noch keinen Verfahrenslotsen eingesetzt. Teils konnten die Strukturen noch nicht geschaffen werden, oft konnte kein qualifizierter Bewerber gefunden werden. Mit der Erweiterung würde das schon jetzt anspruchsvolle Qualifikationsprofil noch einmal ausgeweitet, umso wichtiger wäre daher eine Klarstellung jedenfalls in der Begründung, dass unter „begleiten, unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken“ in Bezug auf die außerhalb des SGB VIII geregelten Teilhabeleistungen ein „weniger“ verlangt ist. Dass Verfahrenslotsen in derselben Qualität alle Verfahren zur Geltendmachung von Teilhabeleistungen kennen und begleiten, ist nicht realistisch. Im Blick behalten werden muss bei der Umsetzung weiter, dass Verfahrenslotsen – um ihre Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können – Kooperationsstrukturen aufbauen müssen. Dieser Auftrag soll sich künftig auf fünf weitere Rehabilitationsträger beziehen. Es sollte bei der Planung der künftigen Verfahrenslotsenstellen daher nicht unterschätzt werden, dass dies Ressourcen der Fachkraft und ggf. auch Unterstützung von Leitungsseite braucht.

Ungeklärt ist, wie sich die Situation der Verfahrenslotsen in **Ländern mit überörtlichen Eingliederungshilfeträgern** gestalten wird. Je nach Übergangsgestaltung wird in diesen Ländern noch bis zum 31.12.2030 ihr alter Aufgabenzuschnitt gebraucht.

---

<sup>1</sup> Krit. zur Beschränkung auf Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII und SGB IX mwN: FK-SGB VIII/Schönecker, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 10b Rn. 9.

<sup>2</sup> Dennoch wurde vereinzelt eine Ausweitung gegen den Wortlaut von § 10b Abs. 1 SGB VIII auf weitere Teilhabeleistungen gefordert, vgl. Gerlach/Rössel JAmt 2023, 329 (331).

## B. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfe für junge Volljährige

### I. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe – „Dach-Norm“ (§ 27 SGB VIII-E)

#### 1. Regelungsvorschlag

Unter der Überschrift „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ sollen künftig in einer gemeinsamen Norm die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen formuliert werden:

In **Absatz 1** wird unter Bezugnahme auf § 1 SGB VIII allgemein der Anspruch von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten auf Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe formuliert.

**Absatz 2** nimmt in seinem Satz 1 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung zunächst entsprechend der aktuellen Formulierung in § 27 Abs. 1 SGB VIII auf, ergänzt diese aber um einen eigenen Anspruch von Jugendlichen auf Hilfen außerhalb des Elternhauses.

**Absatz 3** formuliert die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen. Hiernach haben Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese müssen nach den Besonderheiten des Einzelfalls geeignet und notwendig sein, um dem jungen Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen sollen nach Absatz 3a die Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen sein. Absatz 3b definiert das Vorliegen einer drohenden Behinderung und fordert eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis.

**Absatz 4** ermächtigt die Bundesregierung, durch eine Rechtsverordnung die Leistungsberechtigung zu konkretisieren.

**Absatz 5** gebietet, dass bei parallelem Anspruch auf Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung die Leistung gewählt werden soll, die beide Bedarfe deckt.

## 2. Stellungnahme

### a) Absatz 1

Die Entscheidung für eine Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen und Hilfe zur Erziehung in einer Anspruchsnorm wird begrüßt, da so eine weitreichende Zusammenführung beider Leistungen erreicht wird, notwendige Differenzierungen aber möglich bleiben.<sup>3</sup>

Allerdings hält das DIJuF die Klammer beider Leistungen unter dem **Oberbegriff „Entwicklung“**, ohne eigene Entwicklungsleistungen zu definieren, für verzichtbar. Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass im Beteiligungsprozess wiederholt eingebracht wurde, dass der Begriff „Entwicklung“ für Eingliederungshilfeleistungen nicht passend sei, da diese vorrangig auf gleichberechtigte Teilhabe und nicht Persönlichkeitsentwicklung zielten. Auch in Bezug auf Hilfen zur Erziehung ist „Entwicklung“ nicht unbedingt ein Oberbegriff, sondern eher ein „Aliud“: Aus kinderrechtlicher Perspektive ist das Recht von Kindern auf Förderung der eigenen Entwicklung (Art. 2 Abs. 1 GG) von dem Recht von Kindern auf eine Kindeswohlorientierte Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) zu unterscheiden.

Die **Wiederholung des Leitbilds** aus § 1 Abs. 1 SGB VIII in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E ist nach Einschätzung des Instituts überflüssig, da es an dieser Stelle keinen eigenen Regelungsgehalt hat, und sollte zugunsten einer besseren Verständlichkeit und Kürze des Gesetzestexts gestrichen werden. Die eigentlichen Anspruchsnormen, § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E, sollten entsprechend vorrücken.

### b) Absatz 2

Dass der Anspruch *solange* besteht, wie eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird, ist nach Erkenntnissen des Instituts unter der aktuellen Formulierung (nur „wenn“) nicht bezweifelt worden, trotzdem kann die geplante additive Formulierung („wenn und solange“) zur Klarstellung beitragen.

Eine Ausweitung der Anspruchsinhaberschaft auf junge Menschen aufgrund der damit verbundenen Stärkung ihrer Subjektstellung wird ausdrücklich befürwortet. Die vorgeschlagene Regelung zur Anspruchsberechtigung von Jugendlichen in § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E hält das Institut allerdings für missglückt.

Zunächst steht sie im Widerspruch zu Absatz 1, welcher – dem Wortlaut nach – den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auch Kindern einräumt. Selbst wenn es sich bei Absatz 1 nur um eine programmatische Klammer handelt, wäre eine unklare oder widersprüchliche Aussage misslich.

Vor allem ergibt es aber aus der Perspektive der **Subjektstellung** keinen Sinn, nur Jugendlichen einen eigenständigen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung einzuräumen. Selbstverständlich haben auch Kinder unter 14 Jahren einen eigenständigen Anspruch gegenüber dem Staat auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 2 Abs. 1 GG) und

---

<sup>3</sup> Hierzu DIJuF Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, 2023, Teil 1 Ziff. II.4., abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise\\_Gesetzliche\\_Gestaltungsoptionen\\_Inklusives\\_SGB\\_VIII\\_Teil\\_1\\_\\_\\_2\\_zusammengefuehrt.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Gesetzliche_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_Teil_1___2_zusammengefuehrt.pdf).



auf Unterstützung ihrer Eltern bei der Erziehung (Art. 6 Abs. 1 GG), der sich im Fall der Erforderlichkeit auch auf Hilfen außerhalb der Familien richten kann.

Sollte Satz 2 „nur“ darauf zielen, die eigenständige Geltendmachung des Anspruchs durch Jugendliche zu ermöglichen, braucht es dafür nicht, die (materiell-rechtliche) Anspruchsinhaberschaft auf Jugendliche zu beschränken. Denn auch wenn Kinder unter 14 Jahren Inhaber des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung werden würden, würde dem Recht der **vorrangigen elterlichen Erziehungsverantwortung** durch die Regelungen zur sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit im SGB I ausreichend Rechnung getragen: Den eigenen Anspruch können gem. § 36 SGB I nur Jugendliche ab 15 Jahren selbstständig geltend machen und auch nur, soweit die gesetzlichen Vertreter diese Handlungsbefugnis nicht einschränken (§ 36 Abs. 2 SGB I). Selbst wenn also unter 14 Jahre alte Kinder Anspruchsinhaber wären, könnten sie den Anspruch nicht selbstständig geltend machen.

Zielt die Anspruchsberechtigung ab 14 Jahren dagegen darauf ab, die wachsende (materiell-rechtliche) Mitbestimmungsbefugnis von Kindern und Jugendlichen aufzugreifen (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB, § 9 Nr. 2 SGB VIII), ergibt es keinen Sinn, Jugendlichen gerade in Bezug auf stationäre Hilfen zur Erziehung (sofern dies mit „Hilfen außerhalb des Elternhauses“ gemeint ist) eine eigenständige Anspruchsinhaberschaft einzuräumen. Aus der Perspektive des elterlichen Erziehungsrechts gilt, dass je gewichtiger oder folgenschwerer eine Entscheidung für die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen ist, desto eher die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Insofern leuchtet es nicht ein, dass ein Jugendlicher in Bezug auf eine weniger intensive Hilfe – wie eine Erziehungsberatung oder einen Erziehungsbeistand – nicht Anspruchsinhaber sein soll, in Bezug auf die weitreichendste Hilfe zur Erziehung – die außerfamiliäre Unterbringung – aber schon.

Das DIJuF spricht sich daher dafür aus, die Anspruchsinhaberschaft auf Jugendliche UND Kinder und auf alle Hilfen zur Erziehung auszuweiten.

Alternativ oder auch zusätzlich wäre die Einführung elternunabhängiger Leistungen zur Förderung der Entwicklung in Anspruchsinhaberschaft von Kindern und Jugendlichen denkbar. In diesem Fall wäre die Einführung des „Entwicklungsbegriffes“ auch überzeugender, da er dann für eine echte neue Leistungskategorie stünde.

### c) Absatz 3

#### aa) *Behinderungsbegriff*

Die Anspruchsnorm für Leistungen der Eingliederungshilfe in **Absatz 3** knüpft ausdrücklich an den Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII an. Nicht deutlich wird, wieso in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E als Voraussetzung neben der Behinderung iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich auch noch die Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft normiert wird – die Teilhabebeeinträchtigung ist bereits Voraussetzung für das Vorliegen einer Behinderung iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII.

Die Norm orientiert sich nach der Begründung des RefE inhaltlich an der Anspruchsgrundlage des § 99 Abs. 1 SGB IX. Dort ist ebenfalls das Kriterium der Teilhabebeeinträchtigung neben der Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 SGB IX (inhaltsgleich zu § 7

Abs. 2 SGB VIII) explizit normiert, allerdings mit eigenständigem Regelungsgehalt: Die Teilhabebeeinträchtigung in § 99 Abs. 1 SGB IX muss *wesentlich* sein. Der Wortlaut des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E sieht das Kriterium der Wesentlichkeit hingegen nicht vor, sodass die **doppelte Normierung der (einfachen) Teilhabebeeinträchtigung** in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E irreführend ist.

#### *bb) Wesentlichkeit*

Ebenfalls irreführend ist, dass das Kriterium der Wesentlichkeit nach dem Wortlaut des Absatz 3 nicht als Leistungsvoraussetzung normiert wird, nach der Begründung des RefE aber durch die Regelung des **§ 27 Abs. 3a SGB VIII-E inhaltlich aufgegriffen** werde. Absatz 3a konkretisiert die Voraussetzungen der Eignung und Notwendigkeit der Leistung. Das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 SGB IX knüpft hingegen an die Teilhabebeeinträchtigung an. Wieso diese unterschiedlichen Voraussetzungen in der Begründung durch Verweis auf das Wesentlichkeitskriterium miteinander vermischt werden, erschließt sich nicht und dürfte Auslegungsstreitigkeiten nach sich ziehen. Wie bereits im Beteiligungsprozess von den Fachverbänden gefordert, ist das Wesentlichkeitskriterium aufzugeben. Insoweit konsequent ist der Begriff „wesentlich“ im Wortlaut des § 27 Abs. 3, 3a SGB VIII-E nicht vorgesehen.

Um **Rechtsklarheit** zu schaffen, sollte die verwirrende Formulierung in der Begründung angepasst werden. Ein Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E besteht nach dem jetzigen Wortlaut bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII. Sollten sich hier aufgrund des Verweises in der Begründung auf das Wesentlichkeitskriterium Einschränkungen ergeben, stünde dies in Widerspruch zu der Vorgabe, dass keine Leistungseinschränkungen für bislang nach dem SGB VIII Berechtigte eintreten dürfen. Außerdem müsste es dann zumindest konsequenterweise eine dem § 99 Abs. 3 SGB IX entsprechende Regelung zu „Ermessensleistungen“ geben.

Die Regelung in **Absatz 3b**, die das Vorliegen einer drohenden Behinderung definiert und eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Behinderung fordert, scheint vor diesem Hintergrund ebenfalls problematisch. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Die Formulierung knüpft wohl an § 99 Abs. 2 SGB IX an, der das Vorliegen einer drohenden *wesentlichen* Behinderung definiert. § 27 Abs. 3b SGB VIII-E (sowie § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII) greift diese Formulierung auf, lässt aber den Begriff „wesentlich“ weg. Im Ergebnis wird die drohende Behinderung im SGB VIII daher an zwei verschiedenen Stellen unterschiedlich definiert. Zu überprüfen ist, ob dies tatsächlich erforderlich ist oder im Zuge der Reform angepasst und Absatz 3b **ersatzlos gestrichen** werden kann.

#### *cc) Eignung und Notwendigkeit der Leistungen*

Explizit als Voraussetzung normiert wird in **Absatz 3** die Eignung und Notwendigkeit der Leistung zur Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfe, nämlich den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen. Auch diese Regelung soll sich nach der Begründung an § 99 Abs. 1 SGB IX orientieren: Die in § 90 SGB IX geregelten **Aufgaben der Eingliederungshilfe**, auf die § 99 Abs. 1 SGB IX Bezug

nimmt, werden laut Begründung „explizit in der Vorschrift benannt“. Explizit genannt wird allerdings nur die Aufgabe nach § 90 Abs. 1 SGB IX. Die besonderen Aufgaben der jeweiligen Leistungsgruppen aus § 90 Abs. 2–5 SGB IX werden hingegen nicht aufgenommen und finden soweit ersichtlich auch nicht durch Verweis Anwendung. Dies sollte dringend geändert werden. Insoweit bietet sich eine gebündelte Normierung ähnlich wie im SGB IX an, möglich scheint aber auch, die jeweilige Zielsetzung an den Anfang der jeweiligen Leistungsgruppe, die als eigenständige Normen ins SGB VIII-E überführt wurden, zu stellen (§§ 35b, 35d, 35e, 35f SGB VIII-E).

Wieso in **Absatz 3a** die Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und deren Auswirkungen auf die Teilhabe als maßgebliches Kriterium hinsichtlich der Beurteilung der Eignung und Notwendigkeit der Leistung normiert werden, erschließt sich nicht. Es handelt sich hier um die Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens einer Behinderung nach dem biopsychosozialen Modell, das ausdrücklich in § 7 Abs. 2 SGB VIII normiert ist. Die Vermischung zwischen Beurteilung der Behinderung (Tatbestand) und Auswahl der im konkreten Fall bedarfsdeckenden Leistung (Rechtsfolge) scheint nicht zielführend und unnötig verkomplizierend. Die Auswahl der Leistung hat sich im Ergebnis nach dem Bedarf des anspruchsberechtigten jungen Menschen auszurichten und betrifft die Rechtsfolgenseite. Im Hinblick auf Art und Umfang der Leistungen findet sich eine weitere Regelung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E, die auf § 27 Abs. 3a SGB VIII-E rückverweist (hierzu B. III.). Es wird angeregt, Regelungen zur Rechtsfolgenseite kompakt an einer Stelle zu verorten.

#### d) Absatz 4

Die Regelung entspricht § 99 Abs. 4 S. 1 SGB IX. Der Erlass einer Rechtsverordnung nach dieser Regelung lässt allerdings seit Jahren auf sich warten, wohl auch deswegen, weil eine Konkretisierung der Leistungsberechtigung, die einerseits die Verwaltung vereinfachen soll und andererseits den Behinderungsbegriff gem. § 2 Abs. 1 SGB IX achtet, schwer zu entwickeln ist. Danach ist auf die Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung abzustellen, die kaum zu typisieren ist, weil sie stets von den Umweltbedingungen im Einzelfall abhängt, mit denen der Mensch mit Beeinträchtigung konfrontiert ist. Wird das Wesentlichkeitsmerkmal konsequent aus den Tatbestandsvoraussetzungen gestrichen, bedarf es ohnehin keiner Rechtsverordnung mehr.

Wird die Regelung an diesem Standort und in dieser Formulierung tatsächlich Gesetz, würde auch die Leistungsberechtigung für **Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder** durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden können. In einer Verordnung festzulegen, welche bestimmten Typen oder Grade von eingeschränkten Erziehungskompetenzen einen Anspruch auf eine bestimmte Hilfe zur Erziehung begründen, widerspräche dem Charakter von Hilfen zur Erziehung als einer am individuellen Bedarf orientierten „Co-Produktion“ elementar.

Dem übergeordnet stellt sich aus Sicht des Instituts bereits die Frage, ob so wesentliche Elemente einer Norm wie die Definition der Leistungsberechtigung überhaupt auf **Verordnungsebene** verlagert werden dürfen.

e) Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII. Die Verortung in der „Dach-Norm“ ist zu begrüßen.

## **II. Hilfe zur Erziehung (§§ 27a–35 VIII-E)**

### **1. Regelungsvorschlag**

Rechtsfolgen bei Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII-E sind nun in §§ 27a–35 SGB VIII-E geregelt.

Die geplante Neuregelung in § 27a Abs. 1–4 SGB VIII-E entspricht weitgehend der Regelung in § 27 Abs. 2–4 SGB VIII. Ergänzt werden soll lediglich in Absatz 3, dass die Zulässigkeit von wegen des erzieherischen Bedarfs erforderlicher Anleitung und Begleitung in Schule oder Hochschule in Form von Gruppenangeboten nicht nur von der Bedarfsgerechtigkeit, sondern auch davon abhängen soll, ob sie dem Leistungsberechtigten zumutbar sind und entsprechende Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer bestehen (entspricht § 112 Abs. 3 S. 1 SGB IX).

Der Leistungskatalog der §§ 28–35 SGB VIII bleibt erhalten, einzige Änderung ist die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ in § 34 SGB VIII-E.

### **2. Stellungnahme**

Ob sich aus der Übernahme der Formulierungen aus § 112 Abs. 4 SGB IX ein qualitativer Unterschied ergibt und folglich erforderlich ist, wird seitens des Instituts bezweifelt. Denn ein unzumutbares Angebot wird kaum dem Bedarf im Einzelfall entsprechen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Verweis in § 27a Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E auf dessen „Satz 1“ inhaltlich dazu führt, dass Hilfe zur Erziehung, also insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen sind. Dies dürfte nicht der gewünschte Regelungsinhalt sein. Im geltenden § 112 Abs. 4 SGB IX, dem § 27a Abs. 3 SGB VIII-E zum Teil nachgebildet ist, hat die Bezugnahme auf „Satz 1“ eine andere Bedeutung. § 112 Abs. 4 S. 1 SGB IX entspricht weitgehend § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E, was darauf hindeutet, dass sich der Verweis in § 27a Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E auf § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E beziehen sollte, nicht auf Satz 1. Dies unterstellt ergäbe sich, dass die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen sind.

### III. Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35a–35i VIII-E)

#### 1. Regelungsvorschlag

§ 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E geregelten Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

- **Absatz 1 Satz 1** bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 35b–35i und den Kap. 9 bis 13 SGB IX Teil 1 gewährt werden, Kap. 3 bis 6 SGB IX Teil 2 gelten im Übrigen entsprechend. Der Leistungskatalog ist weiterhin offen ausgestaltet („insbesondere“).
- **Absatz 1 Satz 2** verweist im Hinblick auf Art und Umfang der Leistungen auf
  - das Ergebnis der Prüfung nach § 27a Abs. 3a sowie
  - die Besonderheiten des Einzelfalls, wobei im Hinblick auf die insbesondere zu berücksichtigenden Umstände die Formulierung in § 104 Abs. 1 S. 1 SGB IX übernommen wird unter Ergänzung des engeren sozialen Umfelds.
- **Absatz 1 Satz 3** bestimmt, dass unterschiedliche Leistungsarten miteinander kombiniert werden können und entspricht damit § 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E (bisher § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).
- **Absatz 2** entspricht § 102 SGB IX und zählt die einzelnen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe auf (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe).
- **Absatz 3 Satz 1** entspricht § 105 Abs. 1 SGB IX und bestimmt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht werden. **Satz 2** bestimmt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII-E kombiniert werden können, umgekehrt für Hilfe zur Erziehung in § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E (bisher § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII) geregelt.
- **Absatz 4 Satz 1** konkretisiert die Leistungsform der Dienstleistung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35a Abs. 2 SGB VIII. Vorgesehen sind weiterhin vier Grundformen: ambulante Leistungen, Leistungen in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, Leistungen durch geeignete Pflegepersonen und Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. **Satz 2** verpflichtet dazu, vorrangig Dienste, Einrichtungen und Personen in Anspruch zu nehmen, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten.
- **Absatz 5** entspricht im Wesentlichen § 105 Abs. 3 SGB IX und enthält die Möglichkeit zur Erbringung sozialer Teilhabeleistungen in Form einer pauschalen Geldleistung, soweit dies in § 35i vorgesehen ist.
- **Absatz 6** entspricht im Wesentlichen § 105 Abs. 4 SGB IX und enthält die Vorgabe, auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines Persönlichen Budgets zu erbringen und die Betroffenen entsprechend zu beraten. § 29 SGB IX wird für anwendbar erklärt.

Die **§§ 35b–35i SGB VIII-E** regeln einzelne Leistungsinhalte der unterschiedlichen Leistungsgruppen. Im Wesentlichen werden hier Regelungen aus dem SGB IX übernommen, teilweise mit Ergänzungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation junger Menschen:

- § 35b SGB VIII-E: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (entspricht §§ 109, 110 SGB IX)
- § 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung (eigene Regelung mit Verw. auf § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 46 SGB IX)
- § 35d SGB VIII-E: Leistungen zur Teilhabe an Bildung (entspricht im Wesentlichen § 112 SGB IX; Anpassung in Absatz 4)
- § 35e SGB VIII-E: Leistungen zur Beschäftigung (entspricht § 111 SGB IX)
- § 35f SGB VIII-E: Leistungen zur Sozialen Teilhabe (entspricht im Wesentlichen § 113 SGB IX; Anpassung in Absatz 1; Ergänzung von Eltern und Geschwistern als vertraute Bezugspersonen in Absatz 6)
- § 35g SGB VIII-E: Leistungen zur Mobilität (entspricht § 114 SGB IX)
- § 35h SGB VIII-E: Besuchsbeihilfen (entspricht § 115 SGB IX)
- § 35i SGB VIII-E: Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme (entspricht § 116 SGB IX)

## 2. Stellungnahme

### a) Überschrift

Die Überschrift des § 35a SGB VIII-E bezieht sich anders als im derzeit gültigen § 35a SGB VIII nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, nicht aber mit drohenden Behinderungen. Sie ist entsprechend anzupassen.

### b) § 35a Abs. 1

Der gleichrangige Verweis in **Absatz 1 Satz 1** auf **§§ 35b–35i SGB VIII-E** sowie die **Kap. 9 bis 13 SGB IX Teil 1** ist verwirrend. Die Regelungen des SGB IX Teil 1 finden ohnehin *subsidiär* Anwendung, soweit sich aus dem SGB VIII-E als Leistungsgesetz nichts Abweichendes ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Zwar kann durch einen explizit normierten Verweis den Rechtsanwendern die Geltung der Regelungen in SGB IX Teil 1 noch einmal ausdrücklich vor Augen geführt werden. Die jeweiligen Verweise in §§ 35b–35i SGB IX auf die konkreten Normen des SGB IX Teil 1 sind hierfür aber nach Einschätzung des Instituts ausreichend. Unnötig gedoppelte Verweise sollten aus rechtstechnischer Sicht und Gründen der Rechtsklarheit und Anwendungsfreundlichkeit vermieden werden. Auch der subsidiäre Verweis auf die **Kap. 3 bis 6 SGB IX Teil 2** dient lediglich der Absicherung und soll nach der Begründung jegliche Leistungseinschränkung des bestehenden Leistungsspektrums für bislang nach SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigte vermeiden. Das DIJuF regt an, die Erforderlichkeit dieses Verweises im Einzelnen zu überprüfen. Wir geben zu bedenken, dass durch diesen Verweis zukünftige Änderungen im SGB IX Teil 2 durch etwaige gesetzgeberische Reformen auch Eingang in das SGB VIII finden. Ob dies gewünscht ist und ob

bzw. wie zukünftig ein Gleichlauf zwischen den überwiegend wortgleichen Vorschriften der Kap. 3 bis 6 SGB IX Teil 2 und §§ 35b–35i SGB VIII-E sichergestellt werden soll, bleibt offen.

Die Ergänzung des engeren sozialen Umfelds in **Absatz 1 Satz 2** wird begrüßt. Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf das Ergebnis der Prüfung nach § 27 Abs. 3a SGB VIII-E scheint unnötig kompliziert. Es wird angeregt Regelungen zur Rechtsfolgenseite kompakt an einer Stelle zu verorten (vgl. im Einzelnen B. I. 2. c. cc).

c) § 35a Abs. 4

Die in Absatz 4 aufgeführten Leistungsformen für Leistungen der Eingliederungshilfe weichen in den Begrifflichkeiten von den Hilfearten nach §§ 28 ff. SGB VIII ab. So ist Eingliederungshilfe etwa „durch geeignete Pflegepersonen“ zu gewähren, während die Hilfeform für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung als „Vollzeitpflege“ bezeichnet wird. Im Ergebnis handelt es sich in beiden Fällen um die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie. Das DJuF plädiert dafür, die bereits nach jetziger Rechtslage bestehende Diskrepanz aufzulösen, indem auch auf Rechtsfolgenseite eine „**Dach-Norm**“ geschaffen wird, in der Leistungs-/Hilfeformen einheitlich benannt werden. Die in Absatz 4 genannten Dienstleistungs-/Hilfeformen bieten sich als Begrifflichkeiten ebenso für Hilfen zur Erziehung an: Die einzelnen in §§ 28–35 SGB VIII geregelten Hilfearten lassen sich unter diese Formen fassen.

In dieser „Dach-Norm“ wären darüber hinaus alle anderen Regelungen zu verorten, die auf Rechtsfolgenseite einheitlich für Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe gelten, etwa die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Leistungs-/Hilfearten (im RefE bisher in § 27a Abs. 1 S. 2 sowie § 35a Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E). Auch die Regelung in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E zur inklusiven Leistungserbringung ist hier zu verorten: Einem umfassenden Inklusionsverständnis folgend ist diese Verpflichtung beidseitig zu normieren, sowohl für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung. Dass nach dem vorliegenden Entwurf bislang keine § 35a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E entsprechende Regelung für Hilfen zur Erziehung normiert ist, wird ausdrücklich beanstandet.

d) § 35a Abs. 5, § 35i

Die Regelung zur pauschalen Geldleistung in Absatz 5 entspricht § 105 Abs. 3 SGB IX. Welche Leistungen der sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistungen ausgestaltet werden können, regelt § 35i SGB VIII-E, der § 116 SGB IX entspricht.

Die Erbringung der in § 116 SGB IX genannten Leistungen als pauschale Geldleistung ist über den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf § 116 SGB IX bereits nach jetziger Rechtslage möglich.

Dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung regelt, ist in § 35i Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E geregelt, die insoweit fast wortgleiche Regelung in § 35a Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E ist zur Vermeidung unnötiger Dopplungen zu streichen.

e) § 35a Abs. 6:

Die Regelungen zum Persönlichen Budget in Absatz 6 Sätze 1 und 3 entsprechen § 105 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX. Die zusätzliche Beratungspflicht in Satz 2 wird begrüßt.

Auch wenn der Wortlaut der Regelung § 105 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX entnommen ist, wäre im SGB VIII eine rechtsanwenderfreundliche Formulierung wünschenswert. Im Übrigen sind auch nach jetziger Rechtslage Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag der Leistungsberechtigten in Form eines Persönlichen Budgets zu gewähren, da § 29 SGB IX über den Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII bzw. gem. § 7 Abs. 1 SGB IX ohnehin Anwendung findet.

f) §§ 35b–35i

Das DIJuF begrüßt, dass die bereits nach jetziger Rechtslage durch Verweis Anwendung findenden Regelungen der Kap. 3 bis 6 SGB IX Teil 2 nun ausdrücklich in das SGB VIII übernommen und auf die Lebenssituation junger Menschen angepasst werden.

Im Hinblick auf die Systematik wird zu bedenken gegeben, dass mangels Zwischenüberschriften zu den einzelnen Leistungsgruppen nicht immer eindeutig erkennbar ist, welche Leistungen zu welcher Leistungsgruppe gehören. Dies gilt für § 35c SGB VIII-E sowie für §§ 35g, 35h, und 35i SGB VIII-E.

Zu einigen ausgewählten Regelungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

aa) § 35c

Die eigenständige Regelung von Leistungen der **Frühförderung** im SGB VIII-E wird begrüßt. Wünschenswert wäre zwar, dass konkrete Leistungsinhalte ebenfalls eigenständig normiert werden anstelle des Verweises auf die einschlägigen Regelungen im SGB IX Teil 1 (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 46 SGB IX). Die Verortung im SGB IX Teil 1 ist mit Blick auf die ebenfalls mögliche Zuständigkeit anderer Träger (insb. gesetzliche Krankenversicherung) aber wohl nicht zu vermeiden.

bb) § 35d

**Absatz 4** entspricht der für Hilfe zur Erziehung geltenden Regelung zu Gruppenangeboten in Schulen in § 27a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E.

cc) § 35f

Die Übernahme der in **Absatz 6** geregelten Leistungen zur Begleitung bei einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen aus § 113 Abs. 6 SGB IX ist konsequent. Dass vertraute Bezugspersonen nach § 35f Abs. 6 SGB VIII-E ausdrücklich auch Eltern oder Geschwister sind, ist neu. Zu § 113 Abs. 6 SGB IX wurde vertreten, dass Familienangehörige nur erfasst sind, soweit sie im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer erbringen.<sup>4</sup> Die Ausweitung wird begrüßt. **Satz 4** der Regelung erklärt § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX, also den Nachrang

<sup>4</sup> jurisPK/Luthe SGB IX, Stand: 10/2023, SGB IX § 113 Rn. 76.



der *Eingliederungshilfe des SGB IX Teil 2*, für unanwendbar. Es handelt sich hier um einen falschen Verweis. Richtigerweise muss sich die Regelung auf § 10 SGB VIII beziehen, also das Verhältnis der *Jugendhilfe* zu anderen Leistungsträgern. Es gilt zu entscheiden, ob (ebenso wie bei § 113 Abs. 6 SGB IX) für die Leistung nach § 35f Abs. 6 ein Vorrang der Jugendhilfe geregelt werden soll. Dieser würde dann insbesondere im Verhältnis zu der Aufnahme einer Begleitperson nach § 11 Abs. 3 SGB V gelten. Im Ergebnis wäre für die Begleitung von Kindern ohne Behinderung durch ihre Eltern bei einer stationären Krankenbehandlung vorrangig die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, bei Kindern mit Behinderung jedoch die Jugendhilfe. Insoweit bedarf es einer Vereinheitlichung.

#### *dd) Beratung und Unterstützung*

Nicht in das SGB VIII-E überführt ist die bisher in § 106 SGB IX geregelte **Beratung und Unterstützung**. Es gilt damit der bisherige § 10a SGB VIII.

Die nicht abschließend aufgezählten Beratungsinhalte in § 10a Abs. 2 S. 1 SGB VIII und § 106 Abs. 2 SGB IX stimmen im Wesentlichen überein, nur § 106 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX (Budgetberatung) findet keine Entsprechung in § 10a SGB VIII. Eine ausdrückliche Überführung ist zwar wegen der offenen Ausgestaltung des § 10a Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht zwingend, wäre aber sinnvoll.

Unterschiede finden sich im Hinblick auf den Anspruch auf Unterstützung. § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII zählt abschließende Bereiche auf, in denen praktische Hilfe vom Beratungsanspruch umfasst ist (Antragstellung, Klärung weiterer zuständiger Träger, Inanspruchnahme von Leistungen sowie Erfüllung von Mitwirkungspflichten). § 106 Abs. 3 SGB IX ist hingegen offen ausgestaltet und zählt neben den in § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII genannten Bereichen weitere Unterstützungspflichten auf, die den bislang nach dem SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigten im Ergebnis verlorengehen.

Der bisherige § 10a Abs. 3 SGB VIII kann gestrichen werden.

#### *ee) Regelung für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf*

§ 103 SGB IX, der ua Regelungen zu Pflegeleistungen bei Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe enthält, wurde nicht in das SGB VIII-E überführt und findet auch nicht durch Verweis Anwendung. Es wird dringend angeregt, diese Regelungslücke zu überprüfen.

## **IV. Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36–36d SGB VIII-E)**

### **1. Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung (§ 36 SGB VIII-E)**

#### **a) Regelungsvorschlag**

§ 36 SGB VIII-E führt die Grundsätze der Hilfeplanung aus § 36 SGB VIII und der Gesamtplanung aus § 117 SGB IX in einer für die Planung von erzieherischen und Eingliederungshilfeleistungen geltenden Dachvorschrift zusammen.

Im Katalog des **Absatz 1** Nr. 1–6 sind die Elemente und Schritte aufgezählt, die die Hilfe- und Leistungsplanung insbesondere beinhalten soll, etwa Beteiligung, Auswahl der Leistung, Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz sowie die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans.

Die **Absätze 2 und 3** übernehmen zentrale Passagen aus dem bisherigen § 36 SGB VIII. Absatz 2 ordnet (wie bisher § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) eine Entscheidung über die angezeigte Hilfe- und Leistungsart im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** an, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist.

**Absatz 3** übernimmt die spezifische **Beratungspflicht** gegenüber Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe, die bisher in § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geregelt ist. Neu in das SGB VIII eingeführt wird die Beteiligung einer **Vertrauensperson** an der Hilfe- und Leistungsplanung auf Wunsch des Leistungsberechtigten, wie sie für die Gesamtplanung in § 117 Abs. 2 SGB IX vorgesehen ist.

**Absatz 4** Nr. 1–7 übernimmt eine Reihe der in der **Gesamtplanung** (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 3a–h SGB IX) zu beachtender abstrakter Prinzipien in das SGB VIII.

#### b) Stellungnahme

§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E sieht vor, dass die Entscheidung über die angezeigte Hilfe- und Leistungsart bei voraussichtlich langfristig zu gewährenden Hilfen oder Leistungen im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden soll. Damit wird die bisherige Rechtslage (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) beibehalten, die aber der künftigen Bandbreite von Hilfen und Leistungen in dieser Form nicht gerecht wird. Vor dem Hintergrund des bisherigen Leistungskatalogs der Jugendhilfe ließ es sich gut begründen, von einer langfristigen unmittelbar auf eine besonders komplexe, die Expertise mehrerer Fachkräfte erfordernde Hilfe zu schließen. Bspw. bei Assistenzleistungen für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung gilt dies nicht in gleicher Weise. Es erscheint daher vorzugswürdig, für das Erfordernis des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte einen anderen Anknüpfungspunkt (zB **Intensität/Komplexität der Hilfe oder Leistung**) zu bestimmen. Auf diese Weise kann unnötiger Aufwand in den Planungsverfahren vermieden werden.

## 2. Hilfe und Leistungsplan (§ 36a SGB VIII-E)

### a) Regelungsvorschlag

§ 36a regelt die Aufstellung eines Hilfe- und Leistungsplans als Grundlage für den Verwaltungsakt über die Auswahl und Ausgestaltung der konkreten Hilfe oder Leistung.

In **Absatz 1** werden die bisher im Jugendhilferecht geltenden Vorgaben (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) durch Regelungen zu weiteren Feststellungen (verfügbare und aktivierbare **Selbsthilferessourcen** des Leistungsberechtigten entsprechend § 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX) und **Dokumentationspflichten** (Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, Durchführung der Beteiligung) ergänzt.

**Absatz 2** definiert die Ziele des Hilfe- und Leistungsplans – „Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation“ – parallel zu den Zielen des Gesamtplans gem. § 121 Abs. 2 S. 1 SGB IX und ordnet eine regelmäßige **Überprüfung und Fortschreibung** nach max. zwei Jahren an. Hilfeziele und Maßstäbe der Wirkungskontrolle sind – wie im Gesamtplan gem. § 121 Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 2 SGB IX – künftig auch im Hilfe- und Leistungsplan festzuhalten.

Durch die **Absätze 3–6** werden die Regelungen aus dem jetzigen § 36 SGB VIII zur Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung, zur Beteiligung von in der Hilfedurchführung beteiligten Personen, Diensten und Einrichtung sowie zur Beteiligung nicht-sorgeberechtigter Eltern übernommen.

Erstmals ausdrücklich angeordnet wird in **Absatz 6** (parallel zu § 121 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 SGB IX) die Schriftform des Hilfe- und Leistungsplans sowie die Pflicht, dem Leistungsberechtigten den Plan zur Verfügung zu stellen.

#### b) Stellungnahme

In der Gesamtschau erscheint die Entscheidung gut nachvollziehbar, das im SGB IX angelegte formalisiertere Vorgehen mit wichtigen systemischen Prinzipien der Jugendhilfe (zB Beteiligung nicht-sorgeberechtigter Eltern, Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung) zu verbinden. Einzelne Vereinheitlichungen werden jedoch kritisch gesehen:

Auf Grundlage von § 36 Abs. 2 SGB VIII der geltenden Fassung wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen der Hilfeplanung bei kurzfristigen Hilfen Ausnahmen von dem Erfordernis geben kann, einen **qualifizierten Hilfeplan** aufzustellen,<sup>5</sup> während § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E diesen zur Voraussetzung eines jeden Leistungsbescheids macht. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben.

Es wird darüber hinaus in den Jugendämtern erhebliche Umstellungen erfordern, die aus dem SGB IX übernommenen **Feststellungs- und Dokumentationspflichten** umzusetzen. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis sowie zur Verschlinkung des Gesetzestexts könnte sich anbieten, die Dokumentationsvorgaben in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Bedenken weckt jedoch die Formulierung des § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E, wonach der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, spätestens nach **zwei Jahren**, überprüft und fortgeschrieben werden soll. Zwar ist nachvollziehbar, dass sich bei einigen Leistungen, die bisher von den Eingliederungshilfeträgern erbracht wurden, die zugrundeliegenden Bedarfslagen vorhersehbar weniger dynamisch ändern als es bei den SGB VIII-Hilfen regelmäßig der Fall ist. Zielführender wäre es aus hiesiger Sicht, wenn das Gesetz eine Verknüpfung zwischen erwarteter Dynamik der Hilfebedarfe im Einzelfall und den Überprüfungsintervallen des Hilfe- und Leistungsplans vorgeben würde. Das Institut sieht das Risiko, dass insbesondere in Jugendämtern mit sehr knappen personellen Ressourcen die Erwähnung eines konkreten Maximalzeitraums

---

<sup>5</sup> Vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/KePERT, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 26; FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 38 (Fn. 1).

als zu pauschale gesetzgeberische Legitimation für unangemessen lange Überprüfungsabstände aufgefasst werden könnte. Dies wiegt aus Sicht des Instituts in der Gesamtschau schwerer als der Schutz vor einem Unterschreiten des Minimalstandards von zwei Jahren.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass in der Praxis vielfach ein Missverständnis im Hinblick auf die vorzunehmende regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans dahingehend vorliegt, dass von einer Pflicht zur Überprüfung der **medizinischen bzw. psychologisch-psychiatrischen Diagnostik** ausgegangen wird. Überflüssige Mehrfachbegutachtungen werden von Betroffenen zu Recht als Belastung empfunden, während eine an die Dynamik von Bedarfslagen angepasste wiederkehrende Nachjustierung der gewährten Leistungen nach Umfang und Inhalt zentral ist für eine bedarfsgerechte Leistungswährung. Insoweit wäre eine gesetzgeberische Klarstellung zielführend, zumal § 38a SGB VIII-E keine Regelungen zur erforderlichen Aktualität von Gutachten und sonstigen medizinischen Stellungnahmen enthält.

Dass in Absatz 6 ausdrücklich auch für Hilfepläne die Pflicht, diese den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, ins Gesetz aufgenommen wird, wird mit Blick auf die Grundsätze der Beteiligung und Transparenz begrüßt. Sofern Kinder und Jugendliche zu Anspruchsinhabern von allen Hilfen zur Erziehung werden, bedarf es keiner Ergänzung. Andernfalls sollte klargestellt werden, dass auch Kindern und Jugendlichen als Adressaten der Leistung der Hilfeplan zur Verfügung zu stellen ist.

### 3. Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 36b SGB VIII-E)

#### a) Regelungsvorschlag

§ 36b SGB VIII stellt die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz im Rahmen der Aufstellung oder Überprüfung eines Hilfe- und Leistungsplans in das **Ermessen** des Jugendamts. Absatz 1 übernimmt die Struktur des für die Gesamtplankonferenz geltenden § 119 SGB IX, wonach die Beteiligten die Durchführung einer Konferenz vorschlagen können und der Leistungsträger diesen Vorschlag mit Hinweis auf schriftliche Ermittlungsmöglichkeiten, einen unangemessenen Aufwand oder auf eine Gefährdung des Hilfezwecks ablehnen kann.

Absatz 2 regelt die an der Konferenz **beteiligten Personen** und **Beratungsinhalte** sowie die Pflicht, auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine **Vertrauensperson** zu beteiligen.

#### b) Stellungnahme

In der Kinder- und Jugendhilfe gehört es zu den üblichen fachlichen Standards, die konkrete Ausgestaltung von Hilfen in einem partizipatorischen und kooperativen Prozess auszuhandeln, wozu im absoluten Regelfall auch ein **direkter, persönlicher, nicht lediglich schriftlicher Austausch** zwischen Fachkraft und Familie gehört. Dass die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz in Anlehnung an § 119 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich in das Ermessen des Jugendamts gestellt werden soll könnte in manchen Jugendämtern zum Anlass genommen werden, die Kooperations- und Beteiligungsstandards abzusenken. Zwar werden in § 36b Abs. 1 S. 3

SGB VIII-E die Fälle eingegrenzt, in denen die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz abgelehnt werden darf. Eine rechtmäßige Auslegung der dort enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wird für Leistungsberechtigte jedoch schwer einzufordern sein. Zudem schafft der erforderliche Antrag des Leistungsberechtigten eine zusätzliche Schwelle. Das der Hilfeplankonferenz immanente aufsuchende Element ginge verloren.

Die gesetzliche Formulierung sollte deutlicher erkennen lassen, dass insbesondere bei der Gewährung von (pädagogischen) Dienstleistungen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren unter Einhaltung der Beteiligungsvorschriften kaum möglich ist. Zudem ist das Verhältnis zwischen § 36 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E, der ohne einschränkende Begriffe wie „in der Regel“, „bei Bedarf“ o.Ä. die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung vorsieht, und den in § 36b Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E vorgesehenen Gründen für die Ablehnung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nicht klar nachvollziehbar.

## V. Besondere Bestimmungen zur Hilfe und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 38–38d SGB VIII-E)

### 1. Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 38a SGB VIII-E)

#### a) Regelungsvorschlag

§ 38a SGB VIII-E sieht ein **mehrstufiges Prüfungsverfahren** im Hinblick auf die für die Bedarfsfeststellung notwendige medizinische Stellungnahme vor.

**Absatz 1** ordnet als ersten Schritt die Klärung an, ob bereits ausreichende Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen. Ist das nicht der Fall, eröffnet **Absatz 2** die Möglichkeit, den Bedarf auf Grundlage einer kürzeren ärztlichen Stellungnahme oder einer vergleichbaren Bescheinigung zu ermitteln, sofern dies ausreichend ist. Liegt eine solche Bescheinigung noch nicht vor, hat das Jugendamt sie innerhalb der Fristen des §17 Abs. 2 S. 1 SGB IX einzuholen. In beiden Fällen sind die Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigten zu beteiligen (**Absatz 3**). Sofern das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs ein umfassendes Gutachten erforderlich ist, wird dies nach **Absatz 4** in einem nach Maßgabe des § 17 SGB IX durchgeführten Verfahren eingeholt.

#### b) Stellungnahme

Ausdrücklich begrüßt wird die Intention des § 38a SGB VIII-E, auf die zum Teil schwierige Versorgungslage hinsichtlich externer medizinischer, psychologischer oder psychiatrischer Expertise zu reagieren. Es wird eine erhebliche Entlastung für junge Leistungsberechtigte darstellen, wenn ihnen auch auf Grundlage kürzerer, leichter zu beschaffender ärztlicher Bescheinigungen bereits Leistungen gewährt werden können.

Allerdings besteht aus hiesiger Sicht bei Entscheidungen auf Grundlage kürzerer Bescheinigungen auch ein höheres Risiko von Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit von Hilfen und Leistungen. Ein besserer Ausgleich zwischen den Anforderungen durch **fehlende kurzfristige Verfügbarkeit von Gutachtern** einerseits und dem Anspruch, den Rehabilitationsbedarf präzise zu klären, könnte dadurch hergestellt werden, dass im Anschluss an die Leistungsgewährung, dh während der laufenden Hilfe, die Einholung eines ausführlichen Gutachtens nachgeholt werden muss. Es könnte bspw. folgender Passus eingefügt werden:

„Wurde die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe oder Leistung auf Grundlage einer kürzeren ärztlichen Stellungnahme oder einer ähnlichen Bescheinigung getroffen, wird die Einholung eines Gutachtens iSd Abs. 4 so zeitnah wie möglich nachgeholt. Ergeben sich daraus neue Erkenntnisse zum Rehabilitationsbedarf, wird die Ausgestaltung der Hilfe oder Leistung unverzüglich daran angepasst.“

Die neue Regelung enthält mit der „kürzeren ärztlichen Stellungnahme oder vergleichbaren Bescheinigung“ bisher weder im SGB VIII noch im SGB IX enthaltene **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die künftig für die Bedarfsfeststellung von zentraler Bedeutung sein werden. Aus Sicht des Instituts sollte die Bedeutung der Begriffe konkreter bestimmt werden.

Insgesamt wird den Fachkräften in den Jugendämtern ein (zu?) großer **Spielraum** bei der Einschätzung eingeräumt, welche Art der Bescheinigung erforderlich ist. Auch dadurch, dass das Gesetz – anders als mit dem jetzigen § 35a Abs. 1a SGB VIII – keinerlei Vorgaben mehr zur **Qualifikation der externen Sachverständigen** enthalten wird, können sich bundesweit über das unvermeidbare Maß hinaus deutlich unterschiedliche Standards herausbilden. Zwar erscheint es – wiederum mit Blick auf die teilweise schwierige Versorgungslage mit qualifizierten Gutachtern – zielführend, den Kreis der möglichen Sachverständigen zu erweitern. Es wäre dennoch wünschenswert, wenn weiterhin Mindeststandards gesetzlich definiert wären.

Irritierend ist schließlich, dass das SGB VIII zwar weiterhin eine zweiteilige Prüfung von individueller Beeinträchtigung einerseits und Teilhabebeeinträchtigung andererseits vorsieht, aber nicht mehr regelt, bei wem jeweils die Kompetenz bzw. Entscheidungsbefugnis für die jeweiligen Einschätzungen liegt. Während das KJSG für den Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung noch einmal im Detail präzisiert hat, in welchem Verhältnis die **externe Expertise und die Kompetenz des Jugendamts** zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung stehen (§ 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII), sind diese Grenzen in § 38a SGB VIII-E nur noch schwammig formuliert.

## 2. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 38b SGB VIII-E)

### a) Regelungsvorschlag

Neben einem deklaratorischen Verweis auf §§ 12, 13 SGB IX (Absatz 1) enthält die § 38b SGB VIII-E die Anordnung, den individuellen Bedarf durch ein Instrument zu ermitteln, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit**,

**Behinderung und Gesundheit** orientiert (Absatz 2 Satz 1). Zudem wird die Aufzählung der Lebensbereiche aus § 118 Abs. 1 S. 3 SGB IX übernommen, in denen das Instrument die Überprüfung einer Teilhabebeeinträchtigung vorzusehen hat (Absatz 2 Satz 3 Nr. 1–9).

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zugunsten des BMFSFJ, mit Zustimmung des Bundesrats in einer **Rechtsverordnung** weitere Bestimmungen bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung zu treffen.

#### b) Stellungnahme

Die Vorgabe zur Bedarfsermittlung durch ein ICF-orientiertes Instrument ist ebenso zu begrüßen wie das Ansinnen, durch eine bundesweit einheitlich geltende Rechtsverordnung für die Verwendung vergleichbarer Instrumente zu sorgen.

### 3. Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan (§ 38c SGB VIII-E)

#### a) Regelungsvorschlag

§ 38c SGB VIII-E enthält Vorgaben für die Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans, die nur bei Eingliederungshilfeleistungen gelten. In den Absätzen 1 und 5 wird auf die Regelungen in § 19 SGB IX zum Teilhabeplan Bezug genommen, wonach **weitergehende Feststellungen** zu treffen sind (vgl. § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX). Zudem werden **Dokumentationspflichten** aus § 121 Abs. 4 SGB IX übernommen, die die eingesetzten Verfahren und Instrumente, das Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die pauschale Geldleistung, die Erkenntnisse aus ärztlichen Stellungnahmen sowie den Bedarf an Begleitung im Fall einer stationären Krankenhausbehandlung betreffen.

Absatz 2 konkretisiert die Bedeutung der Feststellungen im Hilfe- und Leistungsplan im Fall von Koordinierungsbedarf bei **Trägermehrheit** (§ 15 SGB IX).

Absatz 3 regelt die Beteiligung des **Sachverständigen**, auf dessen Gutachten oder Bescheinigung die Entscheidung beruht, sowie des behandelnden Arztes.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 117 Abs. 3 SGB IX zur Beteiligung der zuständigen **Pflegekasse** bei Anhaltspunkten für eine Pflegebedürftigkeit.

#### b) Stellungnahme

§ 38c SGB VIII-E ist durch Doppelungen mit den allgemeinen Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sowie unübersichtliche, zum Teil rein deklaratorische Verweisungen in das SGB IX Teil 1 unnötig kompliziert formuliert.

#### aa) Verhältnis zu § 19 SGB IX

Es wird nicht deutlich, wie sich der Regelungsgehalt von § 38c Abs. 1 bzw. Abs. 5 SGB VIII-E unterscheidet, und darüber hinaus, worin die Abgrenzung vom – für das Jugendamt als Rehabilitationsträger gem. § 7 Abs. 2 SGB IX ohnehin anwendbaren – § 19 SGB IX zu sehen ist. § 19 Abs. 2 S. 1 SGB IX regelt die Erstellung eines Teilhabeplans in Fällen, in denen entweder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind und gibt die im Teil-

habeplan zu dokumentierenden Aspekte in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX detailliert vor. Liegt keine der beiden Fallgruppen vor, hat auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine Dokumentation entsprechend § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX zu erfolgen.

In der Sache das Gleiche sieht § 38c Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E vor, der die Aufnahme der in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX genannten Aspekte in den Hilfe- und Leistungsplan vorschreibt, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht, obwohl weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. In anderer Formulierung wiederholt dies § 38c Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E, der die Anwendung der Regelungen zum Teilhabeplan in § 19 SGB IX vorschreibt, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder der Berechtigte bzw. dessen Personensorgeberechtigten dies wünschen. Unverständlich ist die nochmalige (wieder wegen § 7 Abs. 2 SGB IX rein deklaratorische) Anordnung in § 38c Abs. 5 S. 2 SGB VIII-E, im Übrigen § 19 SGB IX anzuwenden.

Der Verständlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit wäre hier mit einem maximal **einmaligen kompakten Hinweis auf die Pflicht zur Dokumentation der in § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1–14 SGB IX genannten Punkte** deutlich mehr gedient.

#### *bb) Weitere Dokumentationspflichten*

Da auch in §§ 36a und 36b SGB VIII-E Planungsprinzipien aus dem SGB IX übernommen werden sollen, erscheint die Fortsetzung in § 38c Abs. 1 S. 2 Nr. 1–4 SGB VIII-E konsequent. Entfallen sollte jedoch § 38c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX und nicht nach § 5 SGB VIII verwiesen wird. Zum anderen wird dadurch in nicht nachvollziehbarer Weise für einen Einzelaspekt – die pauschale Geldleistung – die Dokumentation der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts angeordnet, die bereits § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E allgemein für alle relevanten Aspekte vorsieht.

### **4. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz (§ 38d SGB VIII-E)**

#### **a) Regelungsvorschlag**

Absatz 1 ordnet an, die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b SGB VIII-E zur Grundlage der Beratungen in der Hilfe- und Leistungsplankonferenz zu machen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, medizinische Gutachter und die Pflegekasse zu beteiligen.

Absatz 3 überträgt die Regelungen des § 119 Abs. 3 SGB IX auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Demnach soll das Jugendamt in Fällen von Trägermehrheit iSd § 15 SGB IX als leistungsverantwortlicher Träger die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit der Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX) verbinden. Ist es nicht leistungsver-



antwortlicher, sondern beteiligter Träger im Verfahren nach § 15 SGB IX, soll das Jugendamt dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers zu führen.

#### b) Stellungnahme

Es erscheint konsequent, das für den Eingliederungshilfeträger vorgesehene Vorgehen auf das Jugendamt als Rehabilitationsträger zu übertragen. Denn Ziel der aus dem SGB IX übernommenen Regelung zur Verbindung von Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenz besteht darin, allen Beteiligten Mehraufwand und Reibungsverluste zu ersparen.<sup>6</sup> Das Angebot an den leistenden Träger zur Übernahme des Verfahrens soll die Durchführung des Gesamtplanverfahrens einschließlich der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX (im künftigen SGB VIII: § 38b SGB VIII-E) sowie die Verbindung der Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenz ermöglichen.<sup>7</sup> Die Interessenlage lässt sich auf die Rolle des Jugendamts als Rehabilitationsträger übertragen.

## VI. Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 40 SGB VIII-E)

### 1. Regelungsvorschlag

Der bisherige § 38 SGB VIII wird § 40 SGB VIII-E. Neben redaktionellen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten des SGB VIII-E erfolgt eine weitere Anpassung:

Nach dem bisherigen § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a S. 1 SGB VIII genannten Person einholen. Im neuen § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E wird nun anstelle des Verweises auf § 35a Abs. 1a S. 1 SGB VIII die dortige Formulierung ausdrücklich aufgenommen.

### 2. Stellungnahme

Die Regelung zur **Einholung einer fachärztlichen/psychotherapeutischen Stellungnahme** vor einer Auslandsmaßnahme wurde ursprünglich mit der Begründung aufgenommen, dass in der Vergangenheit vielfach psychisch erkrankte Jugendliche ohne ausreichende vorhergehende Abklärung ihres Gesundheitszustands im Rahmen intensivpädagogischer Projekte ins Ausland verbracht worden seien.<sup>8</sup>

Da die neuen Regelungen im SGB VIII-E keine dem bisherigen § 35a Abs. 1a SGB VIII entsprechenden Vorgaben zu den dort genannten Personen enthalten und auch die Regelungen zur Erforderlichkeit von Gutachten neu geregelt werden (hierzu V.), konnte der Verweis des jetzigen § 38 Abs. 2 SGB VIII auf § 35a Abs. 1a SGB VIII nicht bestehen bleiben. Nach der Begründung des RefE handelt es sich um eine

<sup>6</sup> Vgl. Grube ua/Bieback SGB XII, 8. Aufl. 2024, SGB IX § 119 Rn. 5.

<sup>7</sup> So jurisPK/Wehrhahn SGB IX, Stand: 1.10.2023, SGB IX § 119 Rn. 20.

<sup>8</sup> BT-Drs 15/3676, 36.

bloße Folgeänderung. Nicht begründet wird, wieso die eigentlich aufgehobenen Vorgaben des § 35a Abs. 1a SGB VIII im Hinblick auf Auslandsmaßnahmen aufrechterhalten werden und insoweit **keine konsequente Anpassung an die neuen Vorgaben des § 38a SGB VIII-E** erfolgt.

## VII. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-E)

### 1. Regelungsvorschlag

Im Hinblick auf den Übergang junger Menschen mit (drohender) Behinderung in das „Erwachsenensystem“ des SGB IX sieht der RefE keine Neuregelungen vor. Es bleibt also bei der Regelung des § 41 SGB VIII, die nunmehr auch für junge Volljährige mit geistigen und/oder körperlichen (drohenden) Behinderungen Anwendung findet.

### 2. Stellungnahme

Begrüßenswert ist, dass für den Übergang in das SGB IX **keine starren Altersgrenzen** festgelegt wurden, sondern dem Inklusionsgedanken entsprechend der Anwendungsbereich des § 41 SGB VIII umfassend für alle jungen Menschen eröffnet ist.

Zu kritisieren ist jedoch, dass § 41 SGB VIII in seiner jetzigen Fassung **nicht auf Teilhabebedarfe zugeschnitten** ist und insoweit keine Anpassungen vorgenommen wurden: Die Anknüpfung der Gefährdungsprognose des § 41 Abs. 1 SGB VIII an die Persönlichkeitsentwicklung als entscheidendes Kriterium für die Leistungsgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus ist für junge Menschen mit Behinderung nicht immer passend. Insoweit wurde zu Recht im Beteiligungsprozess vorgeschlagen, § 41 Abs. 1 SGB VIII um das Kriterium der Teilhabebeeinschränkung zu erweitern.

Auch das Kriterium eines „begründeten Einzelfalls“ iSd § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII passt nicht auf Fälle, in denen längerfristige, über das 27. Lebensjahr hinausgehende Eingliederungshilfebedarfe bestehen werden. Im Hinblick auf seelische Behinderungen ist die Entscheidung darüber, wann ein Übergang in das System des SGB IX erfolgen soll, nach den Bedürfnissen und Hilfperspektiven des jungen Menschen auszurichten und es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensphase des jungen Menschen zu fragen, wann ein Übergang in das System des SGB IX sinnvoll erscheint (zB bei Beginn eines neuen Lebensabschnitts).<sup>9</sup> Die **gesetzliche Verankerung dieses Lebensphasenmodells** könnte im Hinblick auf die Umsetzung von Zuständigkeitsübergängen Klarheit verschaffen.

---

<sup>9</sup> DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 26 (28); FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 41 Rn. 20 (Fn. 1).

## C. Vereinbarungsrecht

### I. Regelungsvorschlag

Im Hinblick auf Vereinbarungsabschlüsse für ambulante (§ 77 SGB VIII) und (teil)stationäre (§§ 78a ff. SGB VIII) Leistungen sieht der Entwurf **keine inhaltlichen Änderungen im SGB VIII** vor. Regelungen aus dem Vereinbarungsrecht des SGB IX, die teilweise von §§ 77 und 78a ff. SGB VIII abweichen, werden nicht in das SGB VIII-E integriert.

### II. Stellungnahme

Aus der fehlenden Übertragung von Inhalten des Vereinbarungsrechts des SGB IX ergeben sich für ambulante Leistungen gravierende Konsequenzen: So haben Leistungserbringer, die bislang Leistungen nach dem SGB IX erbringen, sowohl im Bereich ambulanter als auch (teil)stationärer Leistungen die Möglichkeit, eine **Schiedsstelle** anzurufen (§ 126 Abs. 2 SGB IX), während dies im SGB VIII nur bei (teil)stationären Leistungen der Fall ist (§ 78g SGB VIII) und § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen keine entsprechende Möglichkeit vorsieht.

Daraus ergeben sich für bisherige Leistungserbringer der Eingliederungshilfe erhebliche Nachteile für Neuverhandlungen nach dem Ablauf der aktuellen Vereinbarungen. Der Gesetzgeber sollte daher überprüfen, ob die Schiedsstellenfähigkeit nicht in § 77 SGB VIII – und zwar sowohl für ambulante Eingliederungshilfeleistungen als auch für andere ambulante SGB VIII-Leistungen – aufgenommen werden sollte. Zudem besteht gem. § 77 SGB VIII bei ambulanten Leistungen kein **Anspruch der Leistungserbringer auf Abschluss** von Leistungsvereinbarungen. Diese Verschlechterungen dürften sich in der Praxis negativ auf die Verfügbarkeit von qualifizierten Leistungserbringern auswirken.

Auffällig und inhaltlich nicht unmittelbar nachvollziehbar ist, dass in verschiedenen Regelungen eine gemeinsame Leistungserbringung (sog. **Pooling**) von ambulanten Leistungen vom Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII abhängig gemacht wird (§ 27 Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E, § 35d Abs. 4 S. 1 SGB VIII, § 35i Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E). Vorzugswürdig wäre im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit jedenfalls eine Zusammenführung der Regelungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Vereinbarungsrecht.

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das SGB VIII wird angeregt.

# D. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

## I. Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E)

### 1. Regelungsvorschlag

§ 85 Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E sieht eine Öffnungsklausel für abweichende Landesgesetzgebung vor: Bis zum 31.12.2030 kann Landesrecht bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen iSd § 2 Abs. 2 Nr. 4b SGB VIII-E auf den **überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Nach Satz 2 ist im Fall einer solchen Übertragung eine **ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben** nach §§ 36–38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Nach Satz 3 gilt die Regelung zur ganzheitlichen bedarfsübergreifenden Hilfe- und Leistungserbringung (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E) uneingeschränkt.

### 2. Stellungnahme

Nach der Begründung zum RefE soll die Öffnungsklausel denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, einen längerer Umsetzungszeitraum für die notwendigen Umstellungsprozesse einräumen.

Uns stellt sich die Frage, ob diese Länderöffnungsklausel nicht entbehrlich ist bzw. ins Leere geht. Denn die Länder bestimmen die Einrichtung der Behörden (Art. 84 Abs. 1 GG). Theoretisch könnten daher nach unserer ersten Einschätzung Bundesländer die Aufgaben nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E durch eine landesgesetzliche Regelung dauerhaft beim überörtlichen Träger ansiedeln, trotz oder unabhängig von der Regelung in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E.

Jedenfalls ist die Öffnungsklausel in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mit Unklarheiten verbunden und dürfte Umsetzungsschwierigkeiten nach sich ziehen. Im Einzelnen:

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass die betreffenden Länder **eine neue landesgesetzliche Regelung** schaffen müssen, in der die Körperschaft bestimmt wird, die übergangsweise Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4b SGB VIII-E gewährt. Diese Träger sind dann funktionell zuständig für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII für junge Menschen mit Behinderung und haben bei ihrer Entscheidung die neuen Regelungen des SGB VIII-E anzuwenden.

Nach dem Wortlaut der Öffnungsklausel kann das Landesrecht die Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4b SGB VIII-E *insgesamt* übertragen. Gewollt sein dürfte wohl eher, dass diejenigen überörtlichen Träger, die bislang Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 an junge Menschen mit (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderungen erbringen, für einen Übergangszeitraum auch für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4b SGB VIII-E *an diese Personen* zuständig bleiben. Wieso die Öffnungsklausel trotzdem derart **weit gefasst**

wird und auch die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung für junge Menschen mit **(drohender) seelischer Behinderung** schafft, leuchtet nicht ein.

Ebenso unklar bleibt, wieso die Regelung nicht ausdrücklich an diejenigen überörtlichen Träger anknüpft, die bislang Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 an junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung erbringen, sondern im Ergebnis eine umfassende landesrechtliche Übertragungsmöglichkeit an **beliebige Körperschaften des öffentlichen Rechts** eröffnet.

Wie die **Sicherstellung der ortsnahen Beratung, Aufklärung, Antragstellung und insbesondere der Hilfe- und Leistungsplanung** sowie die „Einbeziehung“ des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelnen zu erfolgen hat, bleibt offen.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit sollte hier unbedingt eine Konkretisierung erfolgen, etwa durch Normierung wechselseitiger Kooperationspflichten. Zu kritisieren ist auch, dass Konsequenzen für den Fall der fehlenden Sicherstellung der ortsnahen Aufgabenerfüllung nicht vorgesehen sind.

Kooperationspflichten bedarf es auch im Hinblick auf die **ganzheitliche bedarfsübergreifende Leistungserbringung** von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe trotz verschiedener Träger. Die unbestimmte Anordnung der uneingeschränkten Geltung des § 27 Abs. 5 SGB VIII-E ohne Konkretisierung der bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit kann sich im Ergebnis zu Lasten der Leistungsberechtigten mit gemischten Bedarfslagen auswirken.

Unklar bleibt auch, welche Regelungen zur (nachrangigen) Sicherstellung erforderlicher Leistungen **bei Untätigkeit** dieser Körperschaften Anwendung finden.

Ob angesichts dessen durch diese Öffnungsmöglichkeit tatsächlich eine **Umsetzungserleichterung** in den betroffenen Ländern erzielt wird, scheint zweifelhaft. Ist die Regelung so zu verstehen, dass im Ergebnis fast alle Aufgaben im Rahmen der Hilfestellung (Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung) ortsnah durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden sollen, dürfte sich die „Zuständigkeitsübertragung“ im Ergebnis als bloße Kostenträgerschaft darstellen. Zum Schutz der Leistungsberechtigten müsste sich deutlicher aus der Vorschrift ergeben, **welcher Träger federführend für die praktische Fallführung verantwortlich** ist. Eine „Einbeziehung“ der örtlichen Jugendämter deutet nicht auf eine vorrangige Verantwortung hin, gleichzeitig wird aber auch nicht deutlich, wie eine vorrangige Verantwortung des überörtlichen Trägers – allein schon aufgrund zum Teil weit voneinander entfernt liegender Dienstorte – umgesetzt und mit der Tätigkeit der einzubeziehenden Jugendamtsfachkräfte verzahnt werden soll.

Werden Ländern verlängerte Umstellungsfristen ermöglicht, muss gleichlaufend auch die bisher in § 10b Abs. 2 SGB VIII geregelte **Unterstützungsaufgabe der Verfahrenslotsen** bei Zusammenführung der Zuständigkeiten für diesen Zeitraum aufrecht erhalten bleiben. Die bisherigen Regelungen sehen dies nicht vor: Durch Anpassung des § 10b Abs. 2 SGB VIII bezieht sich der Auftrag der Verfahrenslotsen ab 1.1.2028 nicht mehr auf die Unterstützung bei Zusammenführung der Zuständigkeiten, sondern auf die inklusive Wahrnehmung der Aufgaben (hierzu A. III.).

## II. Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft (§ 87c Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII-E)

### 1. Regelungsvorschlag

In § 87c Abs. 3 SGB VIII-E sollen ein neuer Satz 3 und ein neuer Satz 4 aufgenommen werden. Satz 3 bestimmt, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellen soll, sobald das Kind oder der Jugendliche **seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt**, und das Jugendamt die Voraussetzungen des § 1804 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB für gegeben hält, sprich: die Entlassung dem Wohl des Kindes dient und sein Wille dem nicht entgegensteht. Satz 4 stellt klar, dass das bisherige Jugendamt zuständig bleibt, wenn das Familiengericht die Entlassung ablehnt.

### 2. Stellungnahme

Das Institut begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Vorschlag eine langjährige Forderung der Amtsvormundschaft aufgenommen wird. Bislang musste das Jugendamt im Fall des Aufenthaltswechsels stets einen Entlassungsantrag stellen, auch wenn im konkreten Einzelfall eine Fortführung der Vormundschaft durch das Jugendamt am ursprünglichen Aufenthaltsort dem Wohl des Kindes besser entsprochen hätte (**Beziehungskontinuität**, kurz bevorstehende Volljährigkeit uÄ). Künftig muss das Jugendamt einen Entlassungsantrag nur noch dann stellen, wenn seine Entlassung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient und das Kind oder der Jugendliche sich nicht gegen die Entlassung ausspricht.

Rechtstechnisch ist nach Einschätzung des Instituts Satz 4 entbehrlich. Zudem müsste es im ersten Halbsatz von Satz 3 wohl „hat“ statt „soll“ heißen. Denn das Jugendamt soll in dem Fall, dass es seine Entlassung für kindeswohldienlich hält, ja *zwingend* seine Entlassung beantragen und nicht einen Entscheidungsspielraum eingeräumt bekommen.

Dass der Vorschlag auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf **die erforderliche Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen** an der Entscheidung über den Entlassungsantrag verzichtet, lässt sich nach Ansicht des DIJuF mit Blick auf die auch insoweit geltenden Beteiligungsvorschriften des Kindes in § 1788 Nr. 5 BGB, § 8 Abs. 1 SGB VIII gut vertreten.

## E. Kostenbeteiligung

Mit den Änderungen in §§ 91 ff. SGB VIII sollen für Leistungen im Inklusiven SGB VIII einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung festgelegt werden, die eine Differenzierung zwischen den einzelnen Hilfen und Leistungen auflösen und die Gleichbehandlung der Kostenbeitragsverpflichteten sicherstellen sollen.

Das DIJuF begrüßt ausdrücklich die Vereinheitlichung der Regelungen der Kostenheranziehung in einem Inklusiven SGB VIII. Insbesondere ist es mit der ausnahmslosen Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Dienstleistungen gelungen, die derzeitige Diskrepanz in den Kostenheranziehungsvorschriften des SGB VIII einerseits und des SGB IX andererseits zu beseitigen und damit die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im Einzelnen soll auf folgende Regelungen bzw. Erläuterungen in der Begründung des Entwurfs eingegangen werden:

### I. Berechnung des Einkommens (§ 93 SGB VIII-E)

#### 1. Berücksichtigung des Kindergelds (§ 93 Abs. 5 S. 1 SGB VIII-E)

##### a) Regelungsgehalt

§ 93 Abs. 5 SGB VIII-E sieht vor, dass das Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, gezahlt wird, dem Einkommen desjenigen Elternteils zugeordnet werden soll, der das Kindergeld erhält. Damit entfällt der gesonderte Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds vom kindergeldbeziehenden Elternteil des untergebrachten jungen Menschen iSd § 94 Abs. 3 SGB VIII.

##### b) Stellungnahme

In den Blick zu nehmen ist diese Neuregelung insbesondere für den Fall, in dem das Einkommen der kindergeldbeziehenden Elternteile die Einkommensgrenze, ab welcher ein Kostenbeitrag gefordert werden kann, nicht überschreitet und der junge Mensch in einer Einrichtung untergebracht ist. Denn während bei einer Vollzeitpflege die Pflegeeltern (also nicht mehr ein Elternteil) das Kindergeld beanspruchen können (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG), verbleibt in dieser Konstellation dem kindergeldbeziehenden Elternteil das Kindergeld – ggf. für mehrere Kinder – zur eigenen freien Verfügung, obwohl der junge Mensch nicht mehr in seinem Haushalt lebt und der Jugendhilfeträger den Unterhalt des jungen Menschen sicherstellt. Dieses Ergebnis lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Zudem ist zu erwarten, dass durch die Abschaffung der Möglichkeit der gesonderten Heranziehung des Kostenbeitrags Kindergeld bei den Eltern dem **Jugendhilfeträger erhebliche finanzielle Mindereinnahmen** in Bezug auf die Refinanzierung von vollstationären Jugendhilfemaßnahmen entstehen.

Sofern mit der Neuregelung beabsichtigt war, Eltern, die trotz Unterbringung der jungen Menschen einen Teil der Betreuung übernehmen und hierfür der finanziellen Unterstützung bedürfen, mit dem Kindergeld zu unterstützen, so ist in diesem Zusammenhang auf § 94 Abs. 4 SGB VIII hinzuweisen, welcher eine Reduzierung des Kostenbeitrags Kindergeld bei über reine Umgangskontakte hinausgehende Betreuung im elterlichen Haushalt möglich macht. Das DIJuF regt daher an, die geplante Änderung der Kostenheranziehung in Höhe des Kindergelds zu überprüfen und den Kostenbeitrag weiterhin als eigenen Kostenbeitrag anzusetzen. In diesem Zusammenhang könnte zur Verwaltungsvereinfachung überlegt werden, bei vollstationärer Unterbringung eine regelhafte sofortige Auszahlung des Kindergelds durch die Familienkassen an die Jugendämter vorzusehen, da derzeit in der Praxis teilweise noch mehrere Monate lang ab der Unterbringung das Kindergeld nicht beim Jugendamt ankommt.

## **2. Inanspruchnahme von zweckgleichen Leistungen (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E)**

### **a) Regelungsvorschlag**

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2023 sind bei der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII Freibeträge eingeführt worden. Der in diesem Zusammenhang an § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII neu angefügte Halbsatz bezieht sich ausdrücklich nur auf monatliche Leistungen nach § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe [BAB]) und § 122 SGB III (Ausbildungsgeld). Der RefE sieht bei der **Vereinnahmung von BAföG** als zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII weiterhin keinen Freibetrag vor.

### **b) Stellungnahme**

Es wurde schon in der Vergangenheit kritisiert, dass mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Vereinnahmung von BAföG als zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII kein Freibetrag eingeräumt worden ist. Dadurch, dass § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E auch weiterhin keinen Freibetrag bei einem Bezug von BAföG vorsieht, werden junge Menschen, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden und BAB-Leistungen beziehen, gegenüber jungen Menschen, die noch zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen bzw. studieren und BAföG beziehen, eindeutig bevorzugt. Auch nach der Abschaffung der grundsätzlichen Kostenheranziehung junger Menschen ist damit ein Problemfeld verblieben, das zu einer Ungleichbehandlung führt.

Das DIJuF appelliert daher an den Gesetzgeber, § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E anzupassen und auch bei dem Bezug von BAföG einen Freibetrag einzuräumen. Da § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E bei der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen dem Jugendhilfeträger auch weiterhin kein Ermessen einräumt und auch die Annahme eines Härtefalls gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII idR am atypischen Einzelfall scheitern dürfte, gibt es keine (andere) rechtliche Möglichkeit zur Herbeiführung einer Gleichbehandlung.



## II. Widersprüche in der Begründung des RefE

### 1. zu § 92 Abs. 2 SGB VIII-E (RefE, S. 67)

Nach der Begründung des Entwurfs werden Eltern

„in Zukunft nicht mehr getrennt zu den Kosten herangezogen, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, in dem auch der junge Mensch lebt, sofern er nicht in einer betreuten Wohnform oder einer Pflegefamilie lebt. Leben die Elternteile nicht getrennt, so werden sie auch getrennt zu den Kosten herangezogen. Dies wird letztlich bei der Höhe der Kostenbeiträge berücksichtigt.“

Diese Begründung erscheint in sich widersprüchlich und entspricht nicht der geplanten Gesetzesänderung in § 92 Abs. 2 SGB VIII-E, sodass um Klarstellung gebeten wird.

### 2. zu § 94 Abs. 3 SGB VIII-E (RefE, S. 68)

Gem. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E hat der vollstationär untergebrachte junge Mensch einen Kostenbeitrag in Höhe des (vollen) Kindergelds zu zahlen, wenn er das Kindergeld selbst erhält. In der Begründung hierzu wird jedoch ausgeführt, dass der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds, das der junge Mensch selbst bezieht, auf 75 % des Kindergelds beschränkt sein soll. Diese Beschränkung der Heranziehung in Höhe des Kostenbeitrags Kindergeld auf 75 % ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen und somit irritierend.

## F. Übergangsregelungen

In § 109 SGB VIII-E sind Übergangsregelungen im Hinblick auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Leistungs- sowie Kostenheranziehungsbescheide geregelt. Ferner ist in Absatz 2 der Vorrang des SGB IX für junge Menschen, die zum 1.1.2028 bereits 18 Jahre alt sind, normiert.

### I. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 109 Abs. 1 und 4 SGB VIII-E)

#### 1. Regelungsvorschlag

Absatz 1 sieht die Fortgeltung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kap. 8 SGB IX Teil 2 vor: Für die in § 78a SGB VIII benannten Leistungen gelten sie als Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31.12.2032 fort. Die fortgeltenden Vereinbarungen umfassen neben den Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf

die sie sich bisher bezogen haben, auch Leistungen nach § 41 SGB VIII, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

Absatz 4 gibt jeder Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kap. 8 SGB IX Teil 2 zum 1.1.2028 unbeschadet der Fortgeltung nach Absatz 1 einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII.

## **2. Stellungnahme**

Der Anspruch auf Neuverhandlung bestehender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX Teil 2 gilt nur im Hinblick auf Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII. Ein Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen für ambulante Leistungen besteht mangels Anpassung des Leistungserbringungsrechts nicht (vgl. C.). Die entsprechenden alten SGB IX-Vereinbarungen gelten bis zum 31.12.2032 fort, danach besteht für Erbringer bisheriger ambulanter SGB IX-Leistungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, die Regelungen in den bisherigen Absätzen 1 und 4 in aufeinander folgenden Absätzen anzuordnen.

## **II. Leistungsbescheide (§ 109 Abs. 3 SGB VIII-E)**

### **1. Regelungsvorschlag**

Absatz 3 sieht vor, dass Leistungsbescheide auf Grundlage des § 99 SGB IX als Bescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E fortgelten.

### **2. Stellungnahme**

Nach der Begründung des RefE tritt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsträger ein. Dieser Eintritt sollte ebenso wie in Absatz 5 Satz 2 ausdrücklich normiert werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist zu erwägen, neben der Fortgeltung der Bescheide eine Pflicht zur Anpassung im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen des SGB VIII-E zu normieren.

## **III. Kostenbescheide (§ 109 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E)**

### **1. Regelungsvorschlag**

Sofern die SGB IX-Leistung nach Absatz 2 (gemeint ist wohl Absatz 3) ab dem 1.1.2028 als SGB VIII-E-Leistung fortgesetzt wird, gelten die SGB IX-Kostenbescheide nach Absatz 5 bis zu ihrer Aufhebung fort. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt hierbei für den Träger der Eingliederungshilfe ein. Die Aufhebung der SGB IX-Kostenbescheide muss rückwirkend zum 1.1.2028 erfolgen und soll spätestens am 31.12.2028 bei den durch die Bescheide Verpflichteten eingehen.

Absatz 6 sieht Abweichungen von den Kostenbeitragsregelungen der §§ 91–94 SGB VIII-E vor, sofern SGB IX-Leistungen nach Absatz 2 (gemeint ist wohl Absatz 3)

ab dem 1.1.2028 als SGB VIII-E-Leistungen fortgesetzt werden: Ist der bisherige SGB IX-Kostenbeitrag niedriger als der neue SGB VIII-E-Kostenbeitrag, wird der aufzubringende Beitrag auf den niedrigeren Beitrag begrenzt. Eine Begrenzung auf den niedrigeren Beitrag gilt auch, wenn der bisher nach dem SGB VIII aufzubringende Kostenbeitrag niedriger war als der nach den neuen Regelungen des SGB VIII-E aufzubringende Beitrag. Wurde bisher für die SGB IX-Leistung kein Kostenbeitrag erhoben, wird auch für die als SGB VIII-E-Leistung fortgesetzte oder neu bewilligte Leistung kein Kostenbeitrag nach dem SGB VIII-E erhoben.

## **2. Stellungnahme**

Durch die Verpflichtung zur rückwirkenden Aufhebung der SGB IX-Kostenbescheide zum 1.1.2028 in Absatz 5 wird sichergestellt, dass etwaige auf Grundlage fortgeltender SGB IX-Bescheide geleistete Kostenbeiträge zurückgefordert werden können. Dies wird relevant, wenn sich durch die neuen SGB VIII-E geltenden Kostenbeitragsvorschriften Verbesserungen ergeben (etwa im Hinblick auf ambulante Leistungen). Die Regelung in Absatz 6 zum Ausschluss entsprechender Verschlechterungen der Kostenbeitragspflichtigen ist zu begrüßen. Die Regelung gilt bei Erbringung von Leistungen auf Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatz 2 (gemeint ist wohl Absatz 3), also bei Fortgeltung der SGB IX-Leistungsbescheide. Unklar bleibt, inwieweit die Begrenzung des Kostenbeitrags auf den bisherigen SGB IX-Beitrag bestehen bleibt, wenn die fortgeltenden SGB IX-Leistungsbescheide geändert werden, etwa bei Anpassung an geänderte Bedarfslagen.

Der Verweis in den Absätzen 5 und 6 auf Leistungsbescheide entsprechend des/im Sinne des Absatz 2 ist zu korrigieren: Gemeint ist wohl Absatz 3.

## **IV. Vorrang des SGB IX für junge Volljährige (§ 109 Abs. 2 SGB VIII-E)**

### **1. Regelungsvorschlag**

Absatz 2 regelt für junge Menschen, die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Vorrang der Leistungen nach dem SGB IX.

### **2. Stellungnahme**

Dass junge Volljährige, die vor dem 1.1.2028 volljährig geworden sind und bisher Leistungen nach dem SGB IX Teil 2 beziehen, nicht für eine kurze Zeit in das Zuständigkeitssystem des SGB VIII-E wechseln und sodann wieder in ihr „altes“ SGB IX-System zurückwechseln müssen, wird begrüßt. Nach der derzeitigen Formulierung des § 109 Abs. 2 SGB VIII-E gilt dieser Vorrang allerdings auch für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Stichtag des 1.1.2028 würden damit junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung, die bisher Leistungen nach dem SGB VIII bezogen haben, in das Zuständigkeitssystem des SGB IX wechseln, ohne dass es auf die

zu § 41 SGB VIII entwickelten Grundsätze ankäme. Dies entspricht nicht der Intention der Regelung, die nach der Begründung ersichtlich darauf abzielen soll, einen Wechsel von bisher nach SGB IX Teil 2 Leistungsberechtigten ins SGB VIII für einen kurzen Zeitraum zu verhindern.

Der Wortlaut des § 109 Abs. 2 SGB VIII-E ist deshalb dringend anzupassen. In Anlehnung an den jetzigen § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII bietet sich folgende Formulierung an:

„Abweichend von § 10 Abs. 4 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und die vor dem 1.1.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Leistungen nach diesem Buch vor.“

## V. Fehlende Regelungen zur Umsetzung des Zuständigkeitsübergangs

Kritisch wird seitens des DIJuF beurteilt, dass der Referentenentwurf keine verbindlichen Regelungen zur Umsetzung des zum 1.1.2028 erfolgenden Zuständigkeitsübergangs vorsieht.

Zwar wird es in vielen Konstellationen um kommunale Umstellungsprozesse gehen, nämlich immer dann, wenn der bislang zuständige Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugleich der neu zuständig werdende Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Auch wenn hier durchaus Unterstützungsbedarf der Kommunen besteht, sind derartige trägerintern zu erfolgende Umstrukturierungen, etwa im Verhältnis von Jugend- und Sozialamt, jedenfalls bundesgesetzlich nicht zu regeln.

Nicht immer wird sich der Zuständigkeitsübergang aber auf trägerinterner Ebene abspielen. – Es werden vielmehr häufig **trägerübergreifende Fallübernahmen** erforderlich sein, nämlich

- in Bundesländern, in denen derzeit nicht kommunale, sondern überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind

sowie

- bei Auseinanderfallen des nach § 98 SGB IX örtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und des nach §§ 86 ff. SGB VIII zum 1.1.2028 örtlich zuständig werdenden örtlichen Trägers des SGB VIII.

Letzteres wird aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungsgegenstände (gewöhnlicher Aufenthalt des jungen Menschen im SGB IX vs. gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im SGB VIII) sowie der unterschiedlichen Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeit (statisch im SGB IX vs. dynamisch im SGB VIII) in einer Vielzahl der zu übergebenden Fälle relevant werden.

Unserer Einschätzung nach bedarf es im Interesse der Leistungsberechtigten verbindlicher bundesgesetzlich normierter Übergangsregelungen für den Fall des trägerübergreifenden Zuständigkeitswechsels. Die allgemeine Regelung in § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX hält das Institut nicht für ausreichend. Als Orientierung für eine zu treffende Regelung bieten sich die in § 86c Abs. 2 SGB VIII sowie § 36b SGB VIII (§ 36d SGB VIII-E) normierten Vorschriften zur Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergängen an, die für den zum 1.1.2028 fallabgebenden Träger der Eingliederungshilfe keine Anwendung finden. Das Institut regt an, folgende Regelungsgegenstände in Erwägung zu ziehen:

- Verpflichtung zur rechtzeitigen Prüfung, welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 1.1.2028 örtlich zuständig wird
- wechselseitige Verpflichtung zur Zusammenarbeit sowohl des fallabgebenden Trägers der Eingliederungshilfe als auch des fallübernehmenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Verpflichtung des fallabgebenden Trägers der Eingliederungshilfe zur Übermittlung der maßgeblichen Sozialdaten
- Verpflichtung zur Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung
- Weiterleistungspflicht des fallabgebenden Trägers bis zur tatsächlichen Fallübernahme (Kostenerstattungsmöglichkeit nach § 104 SGB X)

## G. Gerichtsbarkeit

### I. Rechtsweg

#### 1. Regelungsvorschlag

Durch Aufnahme in § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E würden Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.

#### 2. Stellungnahme

Mit der Neuregelung ergibt sich eine nach der Art des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung **gespaltene Zuständigkeit**: Für Streitigkeiten über Eingliederungshilfeleistungen sind die Sozialgerichte zuständig. Für Streitigkeiten über Hilfen zur Erziehung blieben hingegen die Verwaltungsgerichte zuständig, ebenso eingriffsverwaltungsrechtliche Streitigkeiten bzw. solche über sonstige hoheitliche Akte (zB Erlaubniserteilung) sowie solche über Infrastrukturleistungen.

Verwirrend sind insoweit die Ausführungen zur Gerichtsbarkeit auf S. 42 der Begründung unter „II. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung“. Soweit nicht nur Eingliederungshilfeleistungen, sondern auch andere Leistungen „Teil der Streitigkeit“ sind, soll hiernach auch für diese anderen Streitigkeiten der Rechtsweg an die Sozialgerichte eröffnet sein. Bei der Kombination verschiedener Leistungen soll so ein einheitlicher

Rechtsweg eröffnet sein. Da sich dies allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E ergibt und auch in der Begründung zu der Neuerung auf S. 73 nicht aufgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Es gilt also eine geteilte Zuständigkeit, je nach Bedarfslage.

Aus Sicht des DIJuF überzeugt eine geteilte Gerichtszuständigkeit nicht, sondern führt letztlich dazu, dass erzieherische Bedarfe einerseits und Teilhabebedarfe andererseits trotz des zusammengeführten Tatbestands spätestens auf Ebene der Rechtsdurchsetzung wieder strikt getrennt voneinander gedacht werden müssen.

Unklar bleibt, wie sich der Rechtsweg gestaltet, wenn eine Hilfe formal als Hilfe zur Erziehung erbracht wird, aber dennoch Teilhabebedarfe deckt, wie es nicht selten im Fall von stationären Unterbringungen Fakt ist.

Hinzukommt, dass mit dem aktuellen Vorschlag eine Chance verpasst würde, divergierender (höchstrichterlicher) Rechtsprechung im Kontext von Leistungen für Kinder und Jugendliche „abzuschaffen“. Das Problem stellt sich aktuell insbesondere in Bezug auf die Leistungsinhalte von Eingliederungshilfe. Dieses Problem würde durch den vorliegenden Vorschlag zwar beseitigt, weil auch Streitigkeiten betreffend Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vor den Sozialgerichten entschieden würden. Es bestünde aber die Gefahr, dass es – gerade in Bezug auf die künftig für beide Leistungen geltenden Vorschriften, etwa zur Hilfe und Leistungsplanung – doch wieder zu divergierender Rechtsprechung käme.

Das DIJuF plädiert daher für eine **einheitliche Zuweisung von Hilfen zur Erziehung und Teilhabeleistungen** unabhängig von den jeweiligen Bedarfen. Möglich scheint eine Gesamtzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder eine Aufspaltung zwischen Individualleistungen einerseits (Zuweisung an die Sozialgerichte) sowie Infrastrukturleistungen und eingriffsverwaltungsrechtlichen Aufgaben andererseits (Zuweisung an die Verwaltungsgerichte).<sup>10</sup>

Nach letzterem Vorschlag wäre die Sozialgerichtsbarkeit sowohl für Hilfen zur Erziehung als auch für Eingliederungshilfeleistungen zuständig, was der inklusiven Ausrichtung der Jugendhilfe Rechnung tragen würde. Das vielfach angeführte Argument des **Zusammenhangs zwischen Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung** steht aus Sicht des DIJuF einer Zuweisung der erzieherischen Hilfen an die Sozialgerichte nicht entgegen. Richtig ist zwar, dass Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz in einem engen Verhältnis zueinander stehen können, wenn Hilfen zur Erziehung im Anschluss an eine Inobhutnahme gewährt werden (wobei die Mehrheit der Hilfen zur Erziehung unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung und ohne vorausgehende Inobhutnahme gewährt wird). Bei der Rechtmäßigkeit eingriffsverwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme einerseits und der Gewährung von Hilfen zur Erziehung andererseits handelt es sich aber um **zwei getrennte Regelungsgegenstände**, die zwar nach jetziger Rechtslage vor derselben

---

<sup>10</sup> Hierzu DIJuF Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, 2023, Teil 2 Ziff. IV.3., abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise\\_Gesetzliche\\_Gestaltungsoptionen\\_Inklusives\\_SGB\\_VIII\\_Teil\\_1\\_\\_2\\_zusammengefuehrt.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Gesetzliche_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_Teil_1__2_zusammengefuehrt.pdf).

Gerichtbarkeit, allerdings nicht im selben Verfahren verhandelt werden. Es ist insoweit in prozessualer Hinsicht zu unterscheiden zwischen dem verwaltungsrechtlichen Vorgehen gegen eine Inobhutnahme durch die Personensorgeberechtigten einerseits und der Klage der Personensorgeberechtigten auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung andererseits. Letzteres kann auch vor den Sozialgerichten geschehen.

Im Übrigen zeigt sich der Zusammenhang zwischen Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung häufig im Hinblick auf die Notwendigkeit sorgerechtlischer Maßnahmen wie etwa der Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Hier ist ohnehin die Familien- und nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

## II. Fehlende Regelung eines Klagerechts für Verbände

§ 85 S. 1 SGB IX regelt, dass, „wenn Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt werden, an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen können, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind“. Die Möglichkeit, dass Verbände die Leistungsberechtigten entlasten, indem sie deren Ansprüche vor Gericht einklagen, setzt eine mögliche Verletzung subjektiver Rechte voraus, die im SGB IX zugunsten behinderter Menschen verankert sind. Das können die (Leistungs-)Rechte nach Teil 1, insbesondere §§ 42 ff., 49 ff., 64 ff., 75 ff. SGB IX sein, aber auch die Rechte nach den Teilen 2 und 3.<sup>11</sup>

Zwar gehört § 85 SGB IX zu den Regelungen des SGB IX Teil 1, die gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IX für alle Rehabilitationsträger anwendbar sind, wenn sich aus deren jeweiligen Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Da das SGB VIII keine Regelungen zum Klagerecht von Verbänden bei Rechtsverletzungen von Menschen mit Behinderung enthält, kommt § 85 SGB IX zur Anwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann aber nur **subjektive Rechte von Menschen** mit Behinderung aus dem SGB IX Teil 1 verletzen und nicht aus dem für den Eingliederungshilfeträger geltenden Leistungsrechts im SGB IX Teil 2. Daraus folgt, dass für junge Menschen mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung mit dem Wechsel in die Jugendhilfe die Möglichkeit wegfällt, sich bei einer Verletzung des für sie geltenden Leistungsrechts vor Gericht von einem geeigneten Verband vertreten zu lassen. Um eine Verschlechterung der Rechtslage für diese Personengruppe zu vermeiden, wird die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das SGB VIII angeregt.

---

<sup>11</sup> jurisPK/Schlette SGB IX § 85 Rn. 11 (Fn. 7).

## H. Verständlichkeit

Das DIJuF regt dringend an, den Entwurf auf **unnötige Dopplungen** und **nicht erforderliche Verweisungen** zu überprüfen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass „vertraute“ und bewährte Vorschriften aus dem Eingliederungshilferecht bzw. dem Kinder- und Jugendhilferecht für die Leistungsberechtigten nicht verloren gehen sollen. Wünschenswert wäre jedoch eine sorgfältige Prüfung, wann es sich tatsächlich um unterschiedliche rechtliche Inhalte der jeweiligen Rechtskreise und wann lediglich um unterschiedliche Formulierungen handelt.

Nach Ansicht des DIJuF bestünde **Potenzial für weitergehende Zusammenführungen**, insbesondere auch bei der Formulierung der Leistungskataloge. So könnte ferner **auf Rechtsfolgenseite** eine „Dach-Norm“ geschaffen werden, in der Leistungs-/Hilfeformen einheitlich benannt werden. Auf diese Weise könnten irreführende Unterscheidungen in der **Begrifflichkeit** (wie etwa in Bezug auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie) aufgelöst werden.

In dieser „Dach-Norm“ wären darüber hinaus alle anderen Regelungen zu verorten, die auf Rechtsfolgenseite einheitlich für Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe gelten, etwa die **Möglichkeit der Kombination** unterschiedlicher Leistungs-/Hilfearten (im RefE bisher in § 27a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E sowie § 35a Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E). Auch die Regelung in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E zur **inklusiven Leistungserbringung** wäre hier zu verorten: Einem umfassenden Inklusionsverständnis folgend ist diese Verpflichtung beidseitig zu normieren, sowohl für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung.

Geprüft werden sollte schließlich, an welcher Stelle **Auffangverweise** ins SGB IX tatsächlich erforderlich sind oder ob sie ggf. den unerwünschten Nebeneffekt haben, dass zukünftige Änderungen im SGB IX Teil 2 automatisch Eingang in das SGB VIII finden.